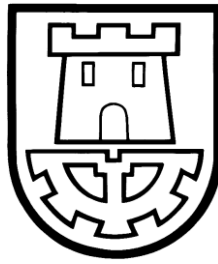


Einwohnergemeinde Mühlethurnen



Wasserversorgungsreglement

Reglement und Tarif

gültig ab 1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 22	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung
Artikel 31	Haftung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 32	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 33	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

- Artikel 34 Technische Bestimmungen
Artikel 35 Nachbearbeitungsanlagen

III. Finanzielles

- Artikel 36 Finanzierung der Anlagen
Artikel 37 Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr
Artikel 38 b Löschgebühr
Artikel 39 c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 40 Jährliche Gebühren a Grund- und Verbrauchsgebühr
b Löschgebühr
Artikel 41 Rechnungsstellung
Artikel 42 Fälligkeiten a Anschlussgebühr
b Einmalige Löschgebühr
c Jährliche Gebühren
Artikel 43 Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 44 Verjährung
Artikel 45 Gebührenpflichtige Personen
Artikel 46 Grundpfandrecht

IV. Verwaltung

- Artikel 47 Aufsicht, Leitung
Artikel 48 Wasserkommission
Artikel 49 Sekretär
Artikel 50 Brunnenmeister, Verantwortlicher für Qualitätssicherung
Artikel 51 Plansammlung

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Artikel 52 Widerhandlungen
Artikel 53 Rechtspflege
Artikel 54 Übergangsbestimmung
Artikel 55 Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

- Artikel 1 Anschlussgebühr
Artikel 2 Einmalige Löschgebühr
Artikel 3 Indexierung

II. Jährliche Gebühren

- Artikel 4 Grund- und Verbrauchsgebühr
Artikel 5 Jährliche Löschgebühr
Artikel 6 Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 7 Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

- Artikel 8 Zuständigkeiten
Artikel 9 Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT der Gemeinde Mühlethurnen

Die auf Personen bezogenen Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

1.Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

2.Keine Bezugspflicht besteht für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Bauten und Anlagen ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, wassergekühlten Kälteanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers und die Belastungswerte;
- c) Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

4. Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehrkommission und des Brunnenmeisters erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Haftung

Artikel 12

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.</p>
	<p>II. Wasserverteilung</p> <p>A. Grundsätze</p> <p>Artikel 15</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <p><i>a</i> die öffentlichen Leitungen, einschliesslich der Absperrschieber zu den Hausanschlussleitungen, und die Hydrantenanlagen,</p> <p><i>b</i> die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.</p>
Anlagen zur Wasserverteilung	
Öffentliche Anlagen	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ,</p> <p>² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p> <p>4. Die Installation des ersten Absperrschiebers zu der Hausanschlussleitung geht zu Lasten des Wasserbezügers. Der Absperrschieber geht in das Eigentum der Wasserversorgung über, die auch den weiteren Unterhalt übernimmt.</p>
Private Anlagen	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude_bis_zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.</p>

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

- Planung und Erstellung ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften. Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

- Leitungen im Strassengebiet ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
- ³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Artikel 20

- Sicherung öffentlicher Leitungen ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

- Schutz der öffentlichen Leitungen ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater
Leitungen

Artikel 22

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Grundeigentümer sind gemäss Art. 136 BauG verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) tragen die Verursacher. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den Art. 11 genannten Fällen, ist verboten.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden (u.a. Sträucher, Zäune).

⁶ Die Feuerwehr übernimmt die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Wasserversorgung, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

⁷ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

⁸ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau, Kostentragung

1. Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist in der Regel für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 25

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 26

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten, andernfalls der Wasserbezüger.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 10\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27

Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) und stehen in deren Eigentum. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen. Die Kostentragung für die Absperrschieber ist in Artikel 16 Absatz 4 geregelt.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel	<p>Artikel 28</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 29</p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p> <p>² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>
Haftung	<p>Artikel 31</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen wurden.</p>
2. Hausanschlussleitungen	
Bewilligung	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Artikel 33</p> <p>¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen.</p> <p>³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p>⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</p>
3. Hausinstallationen	

Artikel 34

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Artikel 35

Nachbearbeitungsanlagen

Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen.

III. Finanzielles

Artikel 36

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezogenerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 37

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben, wobei nicht unterschieden wird, ob es ein Apparat oder eine Armatur für Kaltwasser, Warmwasser oder Mischwasser ist.

Artikel 38

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach der Grundrissfläche des Hauptgebäudes und für Nebengebäude ab einer Grundrissfläche von 50m² berechnet. Massgebend ist die Grundbuchvermessung.

³ Beim späteren Anschluss der Baute oder Anlage an das öffentliche Netz werden die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Artikel 37 erhoben. Die bezahlten einmaligen Löschgebühren werden dabei verrechnet.

Artikel 39

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 40

Jährliche Gebühren

a Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten sowie der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger jährliche Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Grundgebühr wird auf Grund der Anzahl Wohnungen resp. Betriebe erhoben.

b Löschgebühr

² Für geschützte Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 38 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Grundfläche des Hauptgebäudes und der Grundfläche der Nebengebäude über 50 m² Fläche gemäss Grundbuchvermessung erhoben und werden in der maximalen Höhe begrenzt. Bei Haupt- und anrechenbaren Nebengebäuden werden die Grundrissflächen addiert. Pro Grundstück wird die Löschgebühr je Hauptgebäude geschuldet. Ein Hauptgebäude ist ein Objekt mit einer Wohnung oder einem selbständigen Betrieb.

³ Die Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 41

Rechnungstellung

¹ Die Rechnungstellung erfolgt nach der Zählerablesung und nach den anderen Erhebungen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 42

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

- c Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den mittleren Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 43

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 44

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 45

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 46

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Verwaltung

Artikel 47

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission (Wasserkommission). Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Artikel 48

Wasserkommission

Die Wasserkommission besteht auf 5 Mitgliedern. Diese werden vom zuständigen Gemeindeorgan gewählt. Zusätzlich gehören der Brunnenmeister und der Feuerwehrkommandant mit beratender Stimme der Kommission von Amtes wegen an. Der Verantwortliche für Qualitätssicherung kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Artikel 49

Sekretär

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht.

Artikel 50

Brunnenmeister,
Verantwortlicher für
Qualitätssicherung

Zur Aufsicht über die Anlagen bzw. zur Pflege des Qualitätssicherungssystems der Wasserversorgung stellt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen Brunnenmeister und einen Verantwortlichen für die Qualitätssicherung an.

Artikel 51

Plansammlung

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 52

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege	<p>Artikel 53</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Artikel 54</p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>
Inkrafttreten, Anpassung	<p>Artikel 55</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

Ruth Maurer

H.R. Zahnd

Mühlethurnen, 28. Juli 2004

Depositionszeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2004 bis 6. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 6. Mai 2004 bekannt.

Der Gemeindegeschreiber:

Beschwerden: Keine

Anhang:
Gesetzliche Grundlagen

Wassertarif der Gemeinde Mühlethurnen

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Art. 36 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 10. Juni 2004 folgenden

Tarif

I. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt für jede neu angeschlossene Baute oder Anlage Fr. 280.- pro Belastungswert (BW). Im Minimum werden 25 BW pro Baute in Rechnung gestellt. Zusätzliche Belastungswerte durch Um- und Anbauten sind nachbezugsberechtigt, wobei die bereits bezahlten BW angerechnet werden.

Art 2 Löschggebühr

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes (gemäss Art. 38 Wasserversorgungsreglement) beträgt Fr. 12.- pro m² Grundrissfläche des geschützten Gebäudes. Nebenbauten unter 50 m² fallen ausser Betracht.

Art 3 Indexierung

Die Gebührensätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 102.5 Punkten (Stand Januar 2004, Basis Mai 2000). Erhöht oder senkt sich der Index, passt der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Landesindexes mindestens 5 Punkte beträgt.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Art. 4 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

² Die Grundgebühr pro Wohnung resp. Betrieb beginnt mit Fr. 100.- und kann bis Fr. 200.- erhöht werden. Als Wohnung gilt unabhängig zur Zimmerzahl, wenn eine Küche und ein WC vorhanden ist. Die Grundgebühr pro Betrieb wird erhoben, wenn zum Betrieb keine Betriebsleiterwohnung angegliedert ist.

³ Die Verbrauchsgebühr beginnt mit Fr. -.80 pro m³ und kann bis Fr. 1.80 pro m³ erhöht werden.

Art.5 Löschgebühr

¹ Die jährliche Löschgebühr beginnt mit 50 Rappen pro m² Grundrissfläche und kann bis Fr. 1.10 pro m² erhöht werden. Im Maximum beträgt sie zwischen Fr. 150.- und Fr. 180.- pro Gebäude. Nebengebäude unter 50 m² fallen ausser Betracht.

² Der Gemeinderat legt die Löschgebühr im Rahmen von Abs. 1 fest.

Art. 6 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge wird die Gebühr wie folgt festgelegt:

Für Bauwasser:

- EFH Fr. 150.— pauschal
- für MFH Fr. 150.— pauschal und Fr. 50.— pro Wohnung

Für andere vorübergehende Wasserbezüge wird die Wassergebühr im Einzelfall durch den Gemeinderat eingeschätzt.

Art. 7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Ansätzen der Gebühren geschuldet, sofern die Gemeinde der Abrechnungspflicht für die Mehrwertsteuer unterstellt ist.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Art. 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Art. 9 Inkrafttreten

1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Mühlethurnen vom 28. Mai 1990
- Die Wassertarif der Gemeinde Mühlethurnen vom 28. Mai 1990.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 10. Juni 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN
Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ruth Maurer

H.R. Zahnd